
Zweckverband Informationen

April/Mai 2017

Kommunalrecht:

Der Verbandsvorsitzende haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit! BGH, Urteil vom 02.03.2017, Az.: III ZR 271/15

Der Vorsitzende (V) eines Schulzweckverbands unterzeichnete einen fehlerhaft ausgefüllten „Erhebungsbogen für die Schülerdaten der Schulverbände 2006/2007“ des Statistischen Landesamtes Sachsen. In der Folge entgingen einer Mitgliedsgemeinde des Zweckverbands Schlüsselzuweisungen nach dem Finanzausgleichsgesetz i. H. v. ca. 50.000 €. Die Mitgliedsgemeinde nahm den Verbandsvorsitzenden daher auf Schadensersatz in Anspruch.

Die Klage hatte keinen Erfolg. Zwischen der Mitgliedsgemeinde, dem Zweckverband und dem Verbandsvorsitzenden bestehe zwar ein öffentlich-rechtliches Auftragsverhältnis, so dass eine Haftung für Pflichtverletzungen gem. § 280 i. V. m. §§ 662 ff. BGB analog in Betracht komme. Der ehrenamtlich tätige Vorsitzende eines sächsischen Zweckverbands habe jedoch nur für vorsätzliches und grob fahrlässiges Handeln

einzustehen, woran es vorliegend fehle. Die Haftungsprivilegierung sei zwar nicht normiert. Insbesondere treffe das Sächsische Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) hierzu keine Regelung. Allerdings sei die beamtenrechtliche Haftungsprivilegierung des § 48 S. 1 BeamtStG analog anzuwenden. Das rechtfertige sich im Wesentlichen damit, dass die Stellung eines Verbandsvorsitzenden und eines Bürgermeisters, bei dem es sich um einen kommunalen Wahlbeamten handelt, vergleichbar seien.

Hinweis:

Der Richterspruch schafft in vielerlei Hinsicht Klarheit: Zur Haftungsgrundlage, zum erforderlichen Grad des Verschuldens und insbesondere auch dazu, dass solche Schadensersatzprozesse vor den Zivilgerichten auszutragen sind.

Kommunalabgabenrecht:

Zur Prüfung der Überdimensionierung eines Wasserzählers OVG Weimar, Urteil vom 14.04.2016, Az.: 4 KO 197/15

Eine Gemeinde (G) zog den Betreiber (B) einer Möbelfabrik zu Trinkwassergebühren heran. Sie legte für die Grundgebühr die Größe des Wasserzählers von $Q_n 30$ zugrunde. B erhob Widerspruch und später Klage. Angesichts des jährlichen Verbrauchs von ca. 200 m³ sei der Wasserzähler überdimensioniert. G hätte von sich aus die entsprechende Zählergröße $Q_n 2,5$ für die Berechnung der Grundgebühr ansetzen müssen. Der vorhandene, große Wasserzähler sei einst zur Löschwasserversorgung installiert worden. Diese sei nunmehr anderweitig sichergestellt.

Die Klage hatte keinen Erfolg. G habe zu Recht die Zählergröße $Q_n 30$ berücksichtigt, da dies den tatsächlichen Verhältnissen im Erhebungszeitraum entsprach. Eine Überdimensionierung sei von Amts wegen bei der Erhebung nicht zu prüfen, da nur offenkundig vorliegende Billigkeitsgründe zu berücksichtigen seien. Die Frage der Überdimensionierung bedürfe vielmehr einer eingehenden Prüfung, bei der alle relevanten Umstände zu beachten seien. Insoweit habe B auch verkannt, dass die Löschwasserversorgung nach den Baugenehmigungsunterlagen vorrangig durch einen Trinkwasseranschluss und nur ergänzend

durch andere Quellen (Hydranten, naheliegende Gewässer) zu gewährleisten ist. Die Installation des großen Wasserzählers

habe daher nach wie vor seine Berechtigung.

Kommunalabgabenrecht:

**Aufwendungsersatzanspruch für einen Grundstücksanschluss
VGH Bayern, Beschluss vom 16.03.2017, Az.: 20 ZB 16.99**

Ein bebautes Grundstück war an die Wasserver- und Abwasserentsorgung einer Gemeinde (G) angeschlossen. Nach Teilung des Grundstücks und Veräußerung des unbebauten Teils verliefen die Anschlussleitungen des Hauseigentümers (E) über das nun fremde Grundstück, wobei sie lediglich mit einem schuldrechtlichem Leitungsrecht gesichert waren. Ein Notleitungsrecht bestand wegen der Anschlussmöglichkeit an die rückwärtig angrenzende Straße nicht. E verlangte für eine gesicherte Leitungsführung von G den Anschluss seines Grundstücks an die Versorgungsanlagen der rückwärtigen Straße. Da G das ablehnte, ließ E den Anschluss selbst herstellen und verlangte klageweise von G die Erstattung seiner Aufwendungen.

Die Klage blieb erfolglos. E habe insbesondere keinen Anspruch nach den Grundsätzen der öffentlich-rechtlichen Geschäftsführung ohne Auftrag, da er kein fremdes, sondern ein eigenes Geschäft geführt habe. Sein Grundstück habe bereits über einen Anschluss verfügt, sodass dem Anschluss- und Benutzungszwang bzw. dem korrespondierenden Recht Genüge getan sei. Auf die lediglich schuldrechtliche und zeitlich befristete Sicherung der Leitungsführung über das unbebaute Nachbargrundstück habe G keinen Einfluss. Zwar könne das Anschlussrecht nach Wegfall des schuldrechtlichen Leitungsrechts wiederaufleben, jedoch sei bis dahin ein (faktischer) Zweitanschluss die alleinige Sache des E.

Vollstreckungsrecht:

**Pfändung von Mietforderungen des Abgabenschuldners trotz Abtretung
OVG Weimar, Beschluss vom 24.01.2017, Az.: 4 EO 113/16**

Ein Zweckverband (Z) beehrte auf der Grundlage bestandskräftiger Bescheide von einem Grundstückseigentümer (G) die Zahlung von Herstellungsbeiträgen für Grundstücke, die mit Mehrfamilienhäusern bebaut waren. G verweigerte die Zahlung und trat die Mietforderungen an seine Lebensgefährtin (L) ab. Z erklärte daraufhin mittels Duldungsbescheid die Anfechtung der Abtretung wegen Gläubigerbenachteiligung und verpflichtete L zur Duldung der Zwangsvollstreckung in die Mietforderungen. Gegen die nachfolgend erwirkten Pfändungs- und Einziehungsverfügungen beantragte L vorläufigen Rechtsschutz. Sie berief sich auf § 851b ZPO, wonach Mieteinkünfte dem Pfändungsschutz unterliegen, soweit sie zur laufenden Unterhaltung der Mietsache benötigt werden.

Der Antrag hatte keinen Erfolg, da er bereits unzulässig gewesen sei. L habe nicht innerhalb von zwei Wochen gem. § 851b Abs. 2 ZPO nach Bekanntgabe der Duldungsverfügung Pfändungsschutz bei Z beantragt. Davon abgesehen seien die Voraussetzungen der Pfändungsschutznorm nicht erfüllt. § 851b ZPO bezwecke den Schutz der Erwerbsgrundlage des Vermieters bzw. Grundstückseigentümers. L gehöre nicht zum geschützten Personenkreis, weil ihr die Mietforderungen lediglich abgetreten wurden, ohne dass sie für die laufende Unterhaltung der Mietsache sorgen müsste.

**Allgemeines Verwaltungsrecht:
Zur konkludenten Widmung einer Abwasseranlage
OVG Sachsen, Beschluss vom 10.02.2017, Az.: 6 L 362/16**

Ein Grundstückseigentümer (G) beabsichtigte die Entfernung der auf seinen Grundstücken befindlichen, vom ihm selbst nicht genutzten Abwasseranlagen, da er hierin eine Beeinträchtigung seines Eigentums erblickte. Er war der Auffassung, dass die Anlagen mangels ausdrücklicher Widmung keinen öffentlich-rechtlichen Schutz genießen. Der Voreigentümer der Grundstücke habe der Errichtung der Anlagen nicht zugestimmt. Die Kosten des Neubaus an einem anderen Ort in Höhe von ca. 400.000 € könnten auf die Beitragszahler umgelegt werden. Der Abwasserzweckverband (Z) befürchtete ein eigenmächtiges Vorgehen des G und beantragte beim Verwaltungsgericht den Erlass einer einstweiligen Unterlassungsanordnung.

Der Antrag hatte Erfolg. Die Abwasseranlagen seien stillschweigend durch schlüssiges Verhalten, d. h. konkludent gewidmet worden. Z warte die Anlagen und erhebe für deren Benutzung Gebühren. Die Möglichkeit der konkludenten Widmung von Anlagen öffentlich-rechtlicher Aufgabenträger sei allgemein anerkannt und zulässig. Ob der Voreigentümer der Grundstücke des G der Errichtung der Anlagen zustimmte, könne im Eilrechtsschutzverfahren dahinstehen. Die Umstände würden dafür sprechen, dass der Voreigentümer konkludent einwilligte. Der Einwand des G, Z habe aufgrund seiner Vollstreckungsbefugnisse für die gerichtliche Inanspruchnahme kein Rechtsschutzinteresse, gehe im Übrigen fehl. Den Verwaltungsgerichten stehen effektivere Zwangsmittel zur Verfügung.

**Kommunalrecht:
Austritt einer Gemeinde aus dem Zweckverband
BVerwG, Beschluss vom 17.03.2017, Az.: 10 B 20.16**

In der Verbandssatzung eines Abwasserzweckverbandes (Z) war geregelt, dass eine Mitgliedsgemeinde die Mitgliedschaft aus wichtigem Grund kündigen könne. Einen solchen erblickte eine Mitgliedsgemeinde (M) darin, dass sie das im Gemeindegebiet anfallende Abwasser künftig kostengünstiger auf der Grundlage ihres Abwasserbeseitigungskonzepts dezentral mittels vollbiologischer Kläranlagen selbst entsorgen könne. Die Verbandsversammlung sah darin keinen wichtigen Grund, da das Abwasserbeseitigungskonzept nicht (mehr) anwendbar wäre. Im Gegensatz zum Zeitpunkt der Konzeption seien Teile der Gemeinde zwischenzeitlich an die zentrale Abwasseranlage angeschlossen worden. Daher fand der Verbandsaustritt im Beschlussverfahren nicht die gem. § 152 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V erforderliche Zwei-Drittel-Mehrheit.

Die hiergegen gerichtete Klage war erfolglos. Da Teile des Gemeindegebiets der M bereits an die zentrale Kläranlage des Z angeschlossen wurden, könne sich M für den Verbandsaustritt nicht auf das dezentrale Abwasserbeseitigungskonzept berufen. Soweit M im Übrigen monierte, der Verbandsaustritt bedürfe laut Verbandssatzung und in Anbetracht der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie nur der einseitigen Kündigungserklärung, sei der Einwand schon wegen des Fehlens eines wichtigen Kündigungsgrundes unerheblich. Davon abgesehen gewährleiste Artikel 28 Abs. 2 GG den Gemeinden die Selbstverwaltung nur im Rahmen der Gesetze. Insoweit sei zu beachten, dass der Landesgesetzgeber für gewisse Entscheidungen – wie für den Verbandsaustritt – die Erforderlichkeit einer Zwei-Drittel-Mehrheit im zuständigen Gremium normiert habe.

**Kommunalabgabenrecht:
Ausnahme von 30 m³ pro Person beim Absetzen der Abwassermenge
VG Dresden, Urteil vom 24.01.2017, Az.: 2 K 2806/14**

Eine Stadt (S) zog den Eigentümer eines mit einem Wohnhaus bebauten Grundstücks (E) zu Abwassergebühren heran. Ausweislich der Satzung berechneten sich die Gebühren nach dem Frischwassermaßstab. Soweit das Frischwasser nachweislich nicht in die Abwasseranlage eingeleitet wurde, konnten die Wassermengen auf Antrag in Abzug gebracht werden. Hiervon ausgenommen war eine Wassermenge von 30 m³ je melderechtlich auf dem Grundstück erfasster Person. E, auf dessen Grundstück 6 Personen gemeldet waren, bezog im Veranlagungsjahr 219 m³ Trinkwasser. Er hatte die Absetzung einer für die Gartenbewirtschaftung verbrauchten Wassermenge von 51,48 m³ beantragt. Im Abwassergebührenbescheid setzte S unter Verweis auf die Anzahl der gemeldeten Personen Gebühren für 180 m³ fest, brachte mithin nur 39 m³ in Abzug.

Die hiergegen gerichtete Klage war erfolglos. Die dem Bescheid zugrundeliegenden Regelungen der Satzung seien rechtmäßig. Entgegen der Auffassung des E verstoße es nicht gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz, dass pauschal eine Wassermenge von 30 m³ pro einwohnermelde-rechtlich erfasster Person bei der Ermittlung der absetzbaren Wassermenge ausgenommen ist. Es entspreche der Abgabenge-rechtigkeit, wenn anstelle eines individuellen Wirklichkeitsmaßstabs für die Gebührenbemessung aus Gründen der Praktikabilität typisierte und pauschalisierte Maßstäbe gewählt werden. S habe nicht willkürlich gehandelt, sondern sich im Rahmen ihrer Satzungsautonomie bewegt. Im Übrigen habe E auch nicht hinreichend nachgewiesen, dass er die beantragte Absatzmenge nicht in die Kanalisation einleitete. Die Angabe des Zählerstandes eines separaten, im Wohnhaus installierten und womöglich nicht geeichten Wasserzählers genüge nicht.

Impressum

Gesetzlich vorgeschriebene Angaben nach § 5 TMG:

Redaktion: Rechtsanwalt Dr. Volker Schenderlein
SCHENDERLEIN Rechtsanwälte
Käthe-Kollwitz-Str. 5, D-04109 Leipzig
Telefon: 0341/ 46 23 50
Telefax: 0341/ 46 23 525
E-Mail: info@kanzlei-schenderlein.de
Internet: <http://www.kanzlei-schenderlein.de>

Die Rechtsanwälte der Kanzlei SCHENDERLEIN Rechtsanwälte sind Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Sachsen, Glacisstraße 6, 01099 Dresden und durch den Präsidenten des Landgerichtes Leipzig als solche in der Bundesrepublik Deutschland zugelassen.

Alle Rechtsanwälte unterliegen berufsrechtlichen Regelungen. Diese werden auf der Homepage der Bundesrechtsanwaltskammer <http://www.brak.de> bereitgehalten. Zu den berufsrechtlichen Regelungen gehören insbesondere:

- BRAO Bundesrechtsanwaltsordnung
- RVG Rechtsanwaltsvergütungsgesetz
- BRAGO Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte
- BORA Berufsordnung der Rechtsanwälte
- FAO Fachanwaltsordnung
- Berufsregeln der Rechtsanwälte der Europäischen Union

Ust.-IdNr.: DE 227724334

Die vorstehenden Angaben dienen lediglich der allgemeinen Information und nicht der rechtlichen Beratung im Rahmen eines Mandatsverhältnisses. Trotz sorgfältiger Auswahl der Informationen kann keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität der Daten übernommen werden. Eine Haftung ist insoweit ausgeschlossen.